

Art und Menge des Suchtmittels	Reingewicht kg

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr — (GBl. I Nr. 16 S. 149) genehmigt das Ministerium für Gesundheitswesen die Ausfuhr der vorstehend aufgeführten Suchtmittel.

Die Ausfuhrgenehmigung hat eine Geltungsdauer bis zum

Ort / Datum	Siegel	Unterschrift

Zollamtliche Abfertigung*

Kontrollstempel:	Unterschrift

Bestätigung durch die zuständige staatliche Stelle des Einfuhrlandes*

Ort / Datum	Stempel / Siegel	Unterschrift

Nach Bestätigung bzw. bei Nichtbenutzung ist die Ausfuhrgenehmigung an das Ministerium für Gesundheitswesen zurückzusenden.

* Nichtzutreffendes streichen.

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Suchtmittelgesetz

— Verschreibungs- und Abgabeordnung —

vom 28. Januar 1974

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel

§ 1

(1) Die in Anlage 1 enthaltenen Suchtmittelzubereitungen dürfen als Arzneimittel oder als Bestandteile von Arzneimitteln unter Anwendung der Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verordnet und in Apotheken für Verbraucher abgegeben werden.

(2) Die in Anlage 1 genannten Zahlen geben die Höchstabgabemengen an, die von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten an einem Tage

- für einen Patienten verschrieben,
- für ein Tier verschrieben oder
- für den Praxisbedarf angefordert

und in Apotheken abgegeben werden dürfen. Diese Tageshöchststabgabemengen beziehen sich auf den in der jeweiligen Zubereitung enthaltenen Suchtstoff, bei Opiumpulver und -tinktur auf die Zubereitung selbst.

* I. DB vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 149)

(3) Suchtmittelzubereitungen, für die in Anlage 1 keine Höchstabgabemengen angegeben sind, dürfen als Arzneimittel oder als Bestandteil von Arzneimitteln

- in den mit x gekennzeichneten Fällen nicht ärztlich oder zahnärztlich für Patienten oder tierärztlich für Tiere verschrieben,
- in den mit xx gekennzeichneten Fällen nicht für den Praxisbedarf der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und der Tierärzte in betrieblicher Praxis sowie für den Behandlungsbedarf der ärztlichen und zahnärztlichen Abteilungen der Polikliniken und Ambulatorien oder der entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtungen angefordert

werden.

§ 2

(1) Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten verordnet werden, die die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufes in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, die in einer medizinischen Einrichtung zur stationären oder ambulanten Betreuung oder in einer entsprechenden veterinärmedizinischen Einrichtung oder in staatlicher, betrieblicher oder eigener Praxis in der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und denen die Befugnis zur Verordnung suchtmittelhaltiger Arzneimittel nicht gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Betreuung von Suchtkranken — (GBl. I Nr. 16 S. 165) entzogen ist. Ärzte und Zahnärzte dürfen isuchtmittelhaltige Arzneimittel nicht zur Anwendung an sich selbst verschreiben.

(2) Die Verordnung eines suchtmittelhaltigen Arzneimittels ist dann medizinisch oder veterinärmedizinisch begründet, wenn das medizinische oder veterinärmedizinische Behandlungsziel nach strenger Prüfung aller Umstände des jeweiligen Krankheitsfalles auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(3) Es dürfen nur solche suchtmittelhaltigen Arzneimittel ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verabreicht werden, die verordnet werden dürfen. Verabreichen von Suchtmitteln ist deren unmittelbare Anwendung, gleich welcher Art, an anderen Personen oder an Tieren.

(4) Benötigt ein ambulant behandelter Kranker aus medizinischer Indikation suchtmittelhaltige Arzneimittel über eine Anwendungsdauer von 6 Wochen hinaus, so dürfen diese nur mit Zustimmung des für den behandelnden Arzt zuständigen Kreisarztes oder eines von ihm beauftragten Arztes verschrieben und von einer bestimmten Apotheke abgegeben werden. Hat der Kranke seine Hauptwohnung in einem anderen Kreis, so hat der für den behandelnden Arzt zuständige Kreisarzt den für den Ort der Hauptwohnung des Kranken zuständigen Kreisarzt hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung ist durch den behandelnden Arzt unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

(5) Die Zustimmung gemäß Abs. 4 ist der medizinischen Indikation entsprechend zu befristen und muß den zur Verschreibung berechtigten Arzt und die für die Abgabe festgelegte Apotheke enthalten. Bei der Festlegung der Apotheke ist der Wunsch des Kranken zu berücksichtigen. Als Nachweis ihrer Abgabeberechtigung erhält die Apotheke eine Durchschrift der Zustimmung. Bei anhaltender medizinischer Indikation kann die Zustimmung auf erneuten Antrag wiederholt erteilt werden.

Verschreibungen und Anforderungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel

§ 3

(1) Verschreibungen suchtmittelhaltiger Arzneimittel dürfen nur auf Suchtmittel-Rezeptvordrucken (§§ 4 bis 9) erfolgen.